

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde, Marktgemeinde, Gemeindeamt:

Postleitzahl

Straße, Hausnummer

Betrifft: **Nationalratswahl am 29. September 2024**
Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde
An die
Bezirkswahlbehörde

in

Gemäß § 52 Abs. 7 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO,
BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2023, wird mitgeteilt:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

Wahlzeit von bis Uhr **)

Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung
angeschlagen am

abgenommen am

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister,
Für die Bürgermeisterin/Für den Bürgermeister:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.